

Begründung  
-----

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 der Gemeinde Barsbüttel für das Gebiet:  
Ortsteil Barsbüttel, südlich Willinghusener Landstraße, westlich Ellerhoop, nördlich An der Barsbek, östlich und westlich zum Ehrenhain sowie westlich angrenzende Flurstücke teilweise, teilweise Flächen des Flurstückes 53/3 (Schutzflächen entlang der Autobahn).  
Teilgebiet: "Verkehrsflächen Kahlenredder "

1. Der Bebauungsplan Nr. 1.25 der Gemeinde ist am 10.7.1980 in Kraft getreten.

Am 26.3.1981 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel den Aufstellungsbeschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 gefaßt.

Es handelt sich um eine Teiländerung innerhalb des obengenannten Geltungsbereiches, der sich nur auf die öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Kahlenredder bezieht.

Zur Hebung der städtebaulichen Qualität und zur Verbesserung des Wohnumfeldes der anliegenden Wohngebiete des Kahlenredder, werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 die öffentlichen Verkehrsflächen als verkehrsberuhigte Zone festgesetzt.

Die Flächen für den ruhenden Verkehr bleiben erhalten.

Der vorliegende Planentwurf und die dazugehörige Begründung über die 1. Änderung vom 19.5.1981, wurden auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

Die Gemeindevertretung Barsbüttel hat die Verkehrsplanung durch das Ingenieurbüro Masuch und Olbrisch in Oststeinbek überprüfen lassen. Es wurde festgestellt, daß im Gegensatz zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die Verkehrs-

flächen des Kahlenredder nicht als überörtlicher Verkehrszug dienen und auch künftig nicht dienen sollen. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge künftiger Änderungen entsprechend korrigiert werden.

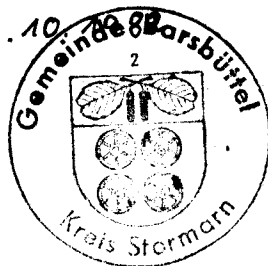
Nach den Ermittlungen des Ingenieurbüro Masuch und Olbrisch ist nicht zu erwarten, daß der fließende Verkehr durch die Verkehrsberuhigung der Straße Kahlenredder derart verdrängt wird, daß unzumutbare zusätzliche Belastungen in benachbarten Bereichen entstehen.

Enteignungen und Umlegungen usw. im Sinne des Bundesbaugesetzes sind zur Durchführung der Verkehrsberuhigung in der Straße Kahlenredder nicht erforderlich.

Die vorgesehenen Erschließungskosten für den Ausbau der Straße Kahlenredder bleiben unverändert bestehen.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel am 26.05.1982 gebilligt.

Barsbüttel, den 28.10.1982



*[Handwritten signature]*  
.....  
(Bürgermeister der Gemeinde  
Barsbüttel)